

Az.: 3-2-0209

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des Dorfflurbereinigungsverfahrens Rappelsdorf

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rappelsdorf die **Dorfflurbereinigung Rappelsdorf**, Landkreis Hildburghausen, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 59 ha und umfaßt die Ortslage einschließlich deren Randgebiete der Gemarkung Rappelsdorf. Das Verfahren wird unter Leitung des **Flurneuordnungsamtes Meiningen** durchgeführt.

2. Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der Zusammenführung unbedingt notwendige Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rappelsdorf"

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rappelsdorf.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift
PF 277
98606 Meiningen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt, zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

Flurbereinigungsgemeinde Schleusingen, Stadtteil Rappelsdorf
und der angrenzenden Gemeinde Kloster Veßra
 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum in der Gemarkung Rappelsdorf wurden zwei Anträge auf Durchführung von Verfahren nach § 64 LwAnpG gestellt. Darauf folgende Untersuchungen des Flurneuordnungsamtes Meiningen in Form einer projektbezogenen Agrarstrukturellen Vorplanung haben folgendes Ergebnis erbracht:

- Innerhalb und außerhalb des Ortskernbereiches sind die Grundstücke häufig unzweckmäßig geformt und vermark. Die Nutzungsgrenzen sind meist nicht identisch mit den Eigentums-grenzen;
- die Erschließung der Grundstücke ist teilweise mangelhaft oder nicht vorhanden;
- in vielen Fällen bestehen baurechtliche Mißstände durch Grenzbebauung und durch Über-bauten;
- insbesondere in den Bereichen der Milchviehanlage und des Holzwerkes Schleusingen besteht getrenntes Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen, dessen Zusammenführung bisher weder auf privatrechlichem Weg noch auf Basis eines freiwilligen Landtausches erreicht werden konnte;
- in vielen Fällen entsprechen die Eintragungen im Grundbuch nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und die örtlich vorgefundene Situation nicht mehr der im Kataster nach-gewiesenen. Dringend notwendige dorferneuernde Maßnahmen können daher derzeit nicht durchgeführt werden.

Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung des Stadtteils Rappelsdorf und stellen ein Investitionshindernis sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Diese Defizite können nur durch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrar-strukturverbesserung, ortsregulierende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie durch Maßnahmen zur Auflösung von Landnutzungskonflikten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG behoben werden.

Getrenntes Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen kann zusammengeführt werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maß-nahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 22.07.1997 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Einleitung der Dorfflurbereinigungsverfahrens Rappelsdorf nach § 86 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

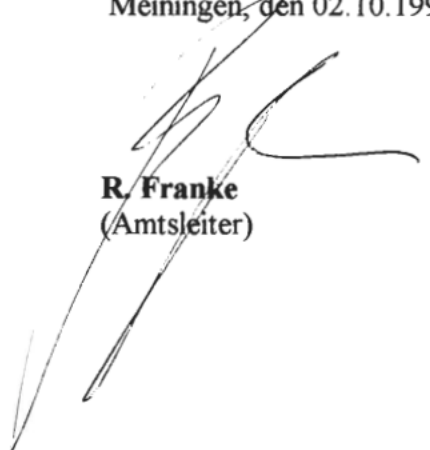
Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift
PF 277
98606 Meiningen

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Meiningen, den 02.10.1997


R. Franke
(Amtsleiter)



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Rappelsdorf vom 02.10.1997

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Rappelsdorf

Flur 1: Flurstücke Nr.

51, 52, 53/1, 53/2, 73/1, 73/2, 84/1, 85/1, 85/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 117/4, 117/6, 117/7, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/3, 136/4, 140, 262/1, 262/2, 266/1, 268/1, 269/3, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 272/1, 273/1, 295, 296/1, 297/1, 298/1, 331/86, 394/60, 396/61, 397/62, 419/85, 421/86, 422/86, 424/89, 425/89, 430/117, 434/264, 436/269, 438/267, 461/264, 462/264, 483/97, 484/97, 487/55, 488/55, 500/94, 501/94, 518/77, 519/77, 520/78, 532/112, 533/112, 551/263, 555/84, 556/83, 557/85, 558/83, 559/85, 560/84, 576/54, 577/57, 578/59, 581/78, 582/86, 583/103, 584/106

Flur 2: Flurstücke Nr.

244/120, 248/120, 340/84

Flur 3: Flurstücke Nr.

4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19/1, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 21/1, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 33, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59/1, 61, 62, 63, 73, 78, 79, 80, 82, 83, 86, 220, 221, 222, 225/1, 225/2, 227/1, 227/2, 227/3, 235, 237, 238, 239, 246, 278, 279, 286, 287, 288, 289, 298, 305, 306, 307, 312, 313, 318, 319, 320, 321, 323, 328/1, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 355, 359, 361, 363/3, 364, 365, 366, 367, 368/1, 372/1, 376/1, 380, 381, 382, 383, 385/1, 386/3, 387, 388, 389, 393/2, 395, 397, 402, 404/1, 410/245, 445/18, 446/18, 447/18, 448/18, 449/18, 450/18, 451/356, 459/3, 460/3, 461/34, 463/70, 464/70, 470/25, 477/358, 494/2, 502/21, 505/357, 506/358, 508/328, 513/59, 518/360, 519/360, 521/43, 527/223, 528/224, 529/224, 533/26, 534/331, 535/333, 536/334, 545/236, 546/236, 547/26, 552/1, 553/1, 554/19, 558/322, 559/323, 569/68, 570/69, 571/225, 573/27, 576/328, 589/76, 590/76, 593/14, 594/14, 595/14, 598/29,

600/28, 601/26, 602/26, 605/28, 606/29, 607/34, 608/35, 609/36, 610/36, 611/37,
612/38, 613/39, 614/34, 615/35, 616/302, 617/27, 618/27, 620/31, 627/399, 629/30,
630/30, 631/30, 632/30, 633/31, 634/31, 635/27, 636/27, 637/27, 646/225, 647/225,
648/3, 652/42, 653/57, 654/65, 655/77, 656/77, 657/76, 658/67, 659/71, 660/74,
661/85, 662/87, 693/230, 694/232, 695/234, 696/240, 697/245, 703/280, 704/283,
705/284, 706/290, 707/292, 708/294, 709/296, 710/301, 711/303, 712/308, 713/311,
714/315, 715/316, 717/330

Flur 4: Flurstücke Nr.

28/3, 283, 284/1, 303/15, 454/308, 517/34, 518/40, 525/43, 526/43, 601/46

Flur 6: Flurstücke Nr.

1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41,
49, 50, 55/1, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 96/57, 97/57, 98/87, 99/87, 104/42, 105/42,
106/42, 107/43, 108/79, 109/79, 110/79, 111/79, 112/79, 113/26, 115/88, 116/88,
117/35, 118/35, 119/42, 120/42, 121/16, 122/16, 123/20, 124/20, 126/14, 127/14,
133/91, 138/56, 139/56, 140/56, 142/54, 143/51, 146/93, 152/90, 153/19, 154/91,
155/20, 156/91, 157/21, 158/90, 159/91, 160/21, 161/22, 162/22, 163/25, 164/24,
165/24, 166/90, 167/92, 168/37, 169/37, 169/91, 170/37, 171/38, 173/39, 174/39,
175/92, 176/90, 177/92, 178/91, 179/90, 180/92, 181/36, 182/39, 183/39, 184/44,
185/93, 189/48, 190/47, 191/47, 192/48, 193/47, 194/19, 195/20, 196/5

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Rappelsdorf

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 02.10.1997, Az.: 3-2-0209, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Rappelsdorf wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung: Rappelsdorf
Flur: 3
Flurstück Nr.: 627/399

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke sowie Grundstücksteile zugezogen:

1.2.1 Gemarkung: Rappelsdorf
Flur: 2
Flurstück Nr.: 85/1 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 247/85)

1.2.2 Gemarkung: Rappelsdorf
Flur: 3
Flurstück Nr.: 1/1 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 503/1)

1.2.3 Gemarkung: Rappelsdorf
Flur: 3
Flurstücke Nr.: 379, 403

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 61 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundbesitz wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Berichtigung

In der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 02.10.1997 wird die Grundstücksangabe

Gemarkung: Rappelsdorf

wie folgt berichtigt:

Gemarkung: Rappelsdorf
Flur: 3
Flurstück Nr.: 559/322

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern in Ausfertigung zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Rappelsdorf wurde durch das Flurneuordnungsamt Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) mit Beschluss vom 02.10.1997 nach § 86 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Flurbereinigungsbeschluss hat am 02.12.1997 Bestandskraft erlangt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Das unter Nr. 1.1.1 dieses Beschlusses aufgeführte Grundstück wurde aus Gründen einer zweckmäßigen Abgrenzung gleichfalls in das Verfahrensgebiet des mit Beschluss vom 16.10.2006 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Schleusingen, Az.: 3-3-0382, einbezogen. Da ausschließlich ganze Grundstücke Gegenstand eines Flurbereinigungsverfahrens sein können (Vgl. Seehusen Schwede Flurbereinigungsgesetz, Kommentar 7. Auflage, § 7 Rd.-Nr. 2) und das Grundstück für die Erreichung des Verfahrenszwecks des Flurberei-

ungsverfahrens Rappelsdorf nicht benötigt wird, erfolgt dessen Ausschluss aus dem Verfahrensgebiet.

Im Zuge der zur Ortsregulierung durchgeführten Vermessung wurde festgestellt, dass für den Ausbau der Ortsstraße „Am Lindenhaag“ die unter Nr. 1.2.1 und 1.2.2 ausgewiesenen Grundstücksteile in Anspruch genommen worden sind. Dies hat zur Folge, dass die Verfahrensgrenze im Straßenkörper verläuft, was einer sinnvollen Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entgegensteht. Dieser Mangel wird mit der Zuziehung der durch Zerlegung der Grundstücke, Flur 2, Flurstück Nr. 247/85 und Flur 3, Flurstück Nr. 503/1 gemäß den Veränderungsnachweisen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation – Katasterbereich Schmalkalden - Nr. 8 und Nr. 9 vom 29.03.2007, auf die hier Bezug genommen wird und die dem Grundstückseigentümer bekannt sind, entstandenen Grundstücksteile Flurstücke Nr. 85/1 und 1/1 geheilt.

Bei den unter Nr. 1.2.3 aufgeführten Grundstücken handelt es sich um im Verfahrensgebiet liegende Wegeparzellen. Diese wurden jedoch wegen der Fehlerhaftigkeit des zur Erstellung des Flurbereinigungsbeschlusses verwendeten Kartenmaterials nicht in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen. Zur Schaffung eines räumlich zusammenhängenden Verfahrensgebietes, als Voraussetzung für dessen effiziente Neugestaltung sowie zur Minimierung bzw. Vermeidung eines etwaigen Wegelandabzugs gemäß § 47 FlurbG macht sich daher die Zuziehung der betreffenden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter

